



Informationen

Grundzüge der Beamtenversorgung

Fakten und Beispiele

Im Rahmen der persönlichen Zukunfts- und Finanzplanung kommt der Vorsorge für das



Alter eine zentrale Bedeutung zu. Auch der vorzeitige Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit und die Frage nach der Absicherung der Hinterbliebenen spielen hierbei eine wichtige Rolle. Die Grundlage der Absicherung von Beamtinnen und Beamten bilden in diesen Fällen die Leistungen der Beamtenversorgung. Diese Versorgung mit ihren Voraussetzungen ist deshalb wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Ausgestaltung zusätzlicher privater Vorsorge. Aber auch bei wichtigen persönlichen Entscheidungen sind regelmäßig die versorgungsrechtlichen Folgen von Interesse. Wie wirken sich Kindererziehungszeiten aus? Was passiert bei Altersteilzeit? Gibt es Versorgungsabschlüsse, wenn ich vorzeitig in den Ruhestand trete?

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen helfen, auf diese Fragen Antworten zu finden und einen Überblick über die Beamtenversorgung und ihre Leistungen geben.


Georg Fahrenschohn
Staatsminister


Franz Josef Pschierer
Staatssekretär

A. Anspruchsvoraussetzungen	7
I. Wer hat Anspruch auf Versorgung?	7
1. Beamte auf Lebenszeit	7
2. Beamte auf Probe	9
3. Beamte auf Widerruf	10
4. Beamte auf Zeit	10
II. Wer entscheidet über den Ruhestand?	10
III. Wer ist für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständig?	10
B. Allgemeine Versorgungsbezüge	13
C. Berechnung des Ruhegehalts	14
I. Welche Bezüge werden dem Ruhegehalt zugrunde gelegt?	14
1. Grundgehalt	15
2. Familienzuschlag	15
3. sonstige ruhegehaltfähige Dienstbezüge	17
II. Welche Zeiten sind ruhegehaltfähig?	17
1. Beamtendienstszeiten	18
2. Wehr- oder Zivildienst	22
3. Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst	22
4. Sonstige Zeiten	23
5. Ausbildungszeiten	23
6. Zurechnungszeit	24
7. Professoren	251
III. Wie hoch ist das Ruhegehalt?	25
1. Ruhegehaltssatz	25
2. Übergangsregelungen für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte	26
3. Absenkung des Versorgungsniveaus	28
4. Höhe des Ruhegehalts	29

5. Versorgungsabschlag	30
6. Mindestversorgung	32
7. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes	34
8. Kindererziehungszeiten	34
9. Pflegezuschlag	36
10. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen	36
11. Weitere Leistungen	37
D. Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften	38
I. Bezug von Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen	38
II. Bezug mehrerer Versorgungsbezüge	44
III. Renten	44
IV. Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung	47
E. Unfallfürsorge	51
I. Unfallruhegehalt	51
II. Erhöhtes Unfallruhegehalt	52
F. Steuerliche Behandlung	53
G. Hinterbliebenenversorgung	54
I. Witwengeld	55
II. Waisengeld	56
Anhang	56
I. Besoldungstabellen (Stand 1. März 2009)	58
II. Besoldungstabellen (Stand 1. März 2010)	64

Einleitung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit konnten in der Broschüre nur die versorgungsrechtlichen Vorschriften angesprochen werden, die in der überwiegenden Zahl der Fälle einschlägig sind. Der Inhalt der Broschüre beruht auf dem Rechtsstand September 2009; spätere Rechtsänderungen wurden nicht mehr berücksichtigt. Bis Inkrafttreten eines bayerischen Versorgungsgesetzes gilt das Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung (§ 108 BeamtVG). Die nachfolgenden Informationen für Beamtinnen und Beamte gelten für Richterinnen und Richter entsprechend. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf den folgenden Seiten auf die weibliche Form verzichtet.

Rechtsansprüche können aus der Broschüre nicht hergeleitet werden.

A. Anspruchsvoraussetzungen

I. Wer hat Anspruch auf Versorgung?

Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte

- eine **Dienstzeit** von mindestens **fünf Jahren** abgeleistet hat oder
- infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Rechtsquelle: § 4 Abs. 1 BeamtVG

In die Wartezeit werden insbesondere eingerechnet

- Beamtdienstzeiten (siehe C II. 1)
- Wehr- oder Zivildienstzeiten (siehe C II. 2)
- Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (siehe C II. 3)

Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit Beginn des Ruhestandes. Das Beamtenverhältnis muss durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand enden. Endet das Beamtenverhältnis durch Entlassung besteht kein Anspruch auf Versorgung; der Beamte wird für die Dauer des Beamtenverhältnisses in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

Rechtsquelle: § 4 Abs. 2 BeamtVG

Die Voraussetzungen für den Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand sind im BayBG geregelt; die Versetzung in den Ruhestand setzt die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus (§ 32 BeamStG):

1. Beamte auf Lebenszeit

Beamte auf Lebenszeit treten mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand.

Ergänzender Hinweis

Für Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, hat der Bundesgesetzgeber eine schrittweise Anhebung der allgemeinen und besonderen Altersgrenzen um 2 Jahre beginnend ab dem Jahr 2012 (Geburtsjahrgänge ab 1947) beschlossen. Die Bayerische Staatsregierung hat in den Eckpunkten für das neue Dienstrecht angekündigt, diese Maßnahmen im künftigen Landesrecht wirkungsgleich nachzuzeichnen. Die folgenden Angaben beruhen auf dem noch aktuellen Rechtsstand.

Regelaltersgrenze

Als Regelaltersgrenze ist die Vollendung des **65. Lebensjahres** festgelegt. Der Ruhestand beginnt mit Ablauf des Monats in dem die **Altersgrenze** erreicht wird.

Rechtsquelle: Art. 62 Satz 1 BayBG

Ausnahmen

- Lehrer an öffentlichen Schulen

Lehrer treten mit Ablauf des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, in den Ruhestand.

Beispiel

Lehrer L. vollendet am 5. März 2009 das 65. Lebensjahr. Der Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze beginnt somit am 1. August 2008.

Rechtsquelle: Art. 62 Satz 2 BayBG

- Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal tritt mit Ablauf des Semesters, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, in den Ruhestand.

Beispiel

Vollendung des 65. Lebensjahres am 5. November 2009. Ruhestandseintritt wegen Erreichens der Altersgrenze mit Ablauf des 31. März 2010.

Rechtsquelle: Art. 3 Abs. 3 BayHSchPG

Besondere Altersgrenze

Polizeivollzugsbeamte, Feuerwehrbeamte, Beamte im Strafvollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz treten mit Ablauf des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, in den Ruhestand.

Rechtsquelle: Art. 129 bis 132 BayBG

Dienstunfähigkeit

Ein Beamter auf Lebenszeit, der wegen seines körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht mehr in der Lage seine Dienstpflichten zu erfüllen (dienstunfähig), ist in den Ruhestand zu versetzen.

Rechtsquelle: § 26 Abs. 1 BeamtStG

Auf Antrag

Ein Beamter auf Lebenszeit kann auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

- das 64. Lebensjahr vollendet und keine Altersteilzeit im Blockmodell in Anspruch genommen hat oder
- schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des SGB IX ist und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Rechtsquelle: Art. 64 Nr. 1 und Nr. 2 BayBG

2. Beamte auf Probe

Beamte auf Probe sind bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls oder einer Dienstbeschädigung in den Ruhestand zu versetzen. Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

Rechtsquelle: § 28 Abs. 1 und Abs. 2 BeamtStG

3. Beamte auf Widerruf

Beamte auf Widerruf können nicht in den Ruhestand versetzt werden. Sie werden entlassen und für die Dauer der Beschäftigung im Beamtenverhältnis auf Widerruf in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

4. Beamte auf Zeit

Beamte auf Zeit treten mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben und weder nach Art. 122 Abs. 3 Satz 2 BayBG entlassen noch erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wurden. Für kommunale Wahlbeamte und für Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit gelten Sonderregelungen.

Rechtsquelle: Art. 123 Abs. 1 Satz 1 BayBG

II. Wer entscheidet über den Ruhestand?

Die Ruhestandsversetzung wird von der personalverwaltenden Dienststelle verfügt, die für die Ernennung des Beamten zuständig ist.

Rechtsquelle: Art. 71 Abs. 1 Satz 1 BayBG

III. Wer ist für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständig?

Für **Beamte des Freistaates Bayern** ist die zuständige Pensionsbehörde das Landesamt für Finanzen. Die örtliche Zuständigkeit

ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen. Zusätzlich wurde die zuständige Beihilfestelle für Versorgungsempfänger aufgeführt.

Wohnsitz im Regierungsbezirk	Landesamt für Finanzen – Dienststelle	Dienststelle für Beihilfe
------------------------------	---------------------------------------	---------------------------

Für sonstige Beamte und Richter

Oberbayern	München	Augsburg (Ausnahme: Landeshauptstadt München mit Landkreis München und Starnberg = München)
Niederbayern	Regensburg	Landshut
Oberpfalz	Regensburg	Regensburg
Schwaben	Ansbach	Augsburg
Unterfranken	Ansbach	Würzburg
Oberfranken	Ansbach	Bayreuth
Mittelfranken	Ansbach	Ansbach

Für Beamte der Polizei

Schwaben		
Oberbayern		
Niederbayern		
Oberpfalz	Regensburg	Regensburg, Bearbeitungsstelle Straubing
Unterfranken		
Oberfranken		
Mittelfranken	Ansbach	Regensburg, Bearbeitungsstelle Straubing

Beamte der kommunalen Gebietskörperschaften erfragen die Zuständigkeiten bei ihrer personalverwaltenden Dienststelle.

Bei Wohnsitz außerhalb des Freistaates Bayern ist die Dienststelle Regensburg sowohl für die Festsetzung der Versorgungsbezüge als auch für die Abrechnung der Beihilfe zuständig.

Rechtsquelle: Art. 144 BayBG
§ 6 und § 7 ZustV-Bezüge

B. Allgemeine Versorgungsbezüge

- Überblick -

Allgemeine Versorgung	
Laufende Zahlungen	Ruhegehalt
	Kindererziehungszuschlag
	Kindererziehungsergänzungszuschlag
	Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag Kinderbezogener Anteil des Familienzuschlags
Zeitlich befristete Zahlungen	Unterhaltsbeitrag für Beamte auf Lebenszeit und auf Probe, die wegen Dienstunfähigkeit entlassen wurden
	Übergangsgeld für nicht auf eigenen Antrag entlassene Beamte
Einmalige Zahlungen	Ausgleich bei besonderer gesetzlicher Altersgrenze (§ 48 BeamtVG)
Jährliche Zahlungen	Sonderzahlung (BaySZG)

C. Berechnung des Ruhegehalts

Das Ruhegehalt berechnet sich auf der Grundlage

- der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 Abs. 1 BeamtVG) und
- der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§ 4 Abs. 3 BeamtVG).

Das Ruhegehalt erhöht sich gegebenenfalls noch um **Zuschläge für Kindererziehungs-/Pflegezeiten** (siehe C III. 8). Bei Ruhestandseintritt vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze vermindert sich das Ruhegehalt möglicherweise um einen **Versorgungsabschlag** (siehe C III. 5).

I. Welche Bezüge werden dem Ruhegehalt zugrunde gelegt?

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

- a) das **Grundgehalt** einschließlich Amtszulagen,
- b) der **Familienzuschlag bis zur Stufe 1** und
- c) **sonstige Dienstbezüge**, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Die Besoldungstabellen sind im Anhang abgedruckt.

Bestand wegen Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nur ein anteiliger oder kein Anspruch auf Dienstbezüge, werden gleichwohl die vollen (ungekürzten) Dienstbezüge als ruhegehaltfähig zu Grunde gelegt. Die Berücksichtigung von Freistellungen erfolgt ausschließlich bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (vgl. C II. 1).

1. Grundgehalt

Besoldungsgruppe

Maßgebend ist die Besoldungsgruppe, die dem Beamten zuletzt zugestanden hat, einschließlich etwaiger Amtszulagen.

Wurden die Dienstbezüge aus einem Beförderungsamt nicht mindestens 2 Jahre lang bezogen, so sind nur die Dienstbezüge des vorherigen Amtes ruhegehaltfähig. Der Zweijahreszeitraum beginnt mit dem Tag, ab dem der Beamte Anspruch auf Dienstbezüge aus dem Beförderungsamt hatte. Dies ist in der Regel der Tag der Ernennung oder der Tag der rückwirkenden Einweisung in eine Planstelle. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind dabei nur anzurechnen, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Dienstaltersstufe

Anzusetzen ist die Dienstaltersstufe, die der Beamte im Zeitpunkt des Ruhestandseintritts erreicht hat.

Bei Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist das Grundgehalt maßgebend, das zustehen würde, wenn am Tag vor dem Eintritt des Versorgungsfalles der Dienst nochmals aufgenommen worden wäre und dabei Vollbeschäftigung vorläge (gegebenenfalls ist das Besoldungsdienstalter, nach der sich die Dienstaltersstufe errechnet, hinauszuschieben).

Abweichende Regelung

Siehe unter E „Unfallfürsorge“.

2. Familienzuschlag

Für die Gewährung des Familienzuschlags gelten die besoldungsrechtlichen Regelungen entsprechend. Anzusetzen ist der Familienzuschlag, der dem Beamten nach dem Familienstand zustehen würde. Der Familienzuschlag der Stufe 1 (Ehegattenanteil) ist Bestandteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten:

- verheiratete Beamte
- verwitwete Beamte
- geschiedene Beamte, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind, dessen Höhe mindestens den Betrag der Stufe 1 des Familienzuschlags erreichen muss.
- ledige Beamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind und der aufgenommenen Person sonstige Mittel zum Unterhalt in Höhe des 6-fachen Betrages der Stufe 1 des Familienzuschlags nicht zur Verfügung stehen.

Sind beide Ehegatten im öffentlichen Dienst beschäftigt, ist die Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 4 BBesG auch bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigen. Danach ist bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nur die Hälfte des Familienzuschlags der Stufe 1 anzusetzen, wenn dem Ehegatten ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zustünde, weil er als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst beschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

Ein gegebenenfalls zustehender Kinderanteil im Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und den folgenden Stufen des Familienzuschlags – kinderbezogener Anteil) wird hingegen neben dem Ruhegehalt in voller Höhe gezahlt.

Rechtsquelle: § 50 Abs. 1 Satz 1 und 2 BeamtVG
§ 40 BBesG

3. sonstige ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Hierunter fallen insbesondere ruhegehaltfähige Stellenzulagen, die im Besoldungsgesetz als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, so beispielsweise die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B oder die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 2b der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C.

II. Welche Zeiten sind ruhegehaltfähig?

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes benötigt. Es sind ausschließlich die versorgungsrechtlichen Vorschriften maßgebend. Das Besoldungsdienst- oder Besoldungslebensalter ist nicht einschlägig. Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres bleiben stets unberücksichtigt.

Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird unterschieden zwischen Zeiten, die bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen von Amts wegen anzurechnen sind (§§ 6 bis 9, § 13 Abs. 1, § 67 Abs. 2 Satz 1, 2 BeamtVG) oder angerechnet werden sollen (§ 10, § 67 Abs. 2 Satz 4 erster Halbsatz BeamtVG) und Zeiten die auf Antrag im Rahmen einer Ermessensentscheidung angerechnet werden können (§§ 11, 12, 13 Abs. 2, § 67 Abs. 2 Satz 3, Satz 4 zweiter Halbsatz BeamtVG).

Die Berechnung erfolgt nach Jahren und Tagen. Etwa anfallende Tage sind unter Verwendung des Nenners 365 in Dezimaljahre mit zwei Stellen nach dem Komma umzurechnen. Die zweite Dezimalstelle ist um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.

Beispiel

$$32 \text{ Jahre } 265 \text{ Tage} = 32 + 265/365 = 32,726 = 32,73 \text{ Jahre}$$

1. Beamtendienstezeiten

Anrechenbar ist die Zeit, die der Beamte vom ersten Tag seiner Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft) im Beamtenverhältnis (auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit) zurückgelegt hat. Dienstzeiten bei verschiedenen Dienstherrn werden zusammengezählt.

Rechtsquelle: § 6 BeamtVG

Beurlaubung ohne Dienstbezüge

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge wird grundsätzlich nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Nicht ruhegehaltfähig sind danach Zeiten

- einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen,
- eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge und
- einer Beurlaubung für die Erziehung eines Kindes – Elternzeit.

Die Zeit eines Erziehungsurlaubs (nunmehr Elternzeit) für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind ist bis zu dem Tag in vollem Umfang ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wurde. Das gleiche gilt für Zeiten einer Kindererziehung, wenn der Beamte in dieser Zeit teilzeitbeschäftigt oder ohne Dienstbezüge beurlaubt war .

Für die nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kinder werden Kindererziehungszeiten nicht mehr als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Stattdessen wird für diese Kinder ein Kindererziehungszuschlag zum Ruhegehalt gewährt (siehe C III. 8).

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann jedoch berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs

schriftlich zugestanden worden ist, dass diese öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

Rechtsquellen: Art. 89, 90 BayBG

§ 12 UrlV

§ 85 Abs. 7, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG

Teilzeitbeschäftigung

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Bei Lehrern wird auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl abgestellt.

Beispiel

Regelmäßig wöchentliche Arbeitszeit: 42 Stunden/Woche

Teilzeitbeschäftigung für ein Jahr mit 25 Stunden/Woche

Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist zu $25/42$ ruhegehaltfähig ($365 \text{ Tage} \times 25/42 = 217,26 \text{ Tage}$) und wird mit 217,26 Tage bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt.

Rechtsquelle: § 6 Abs. 1 Satz 4 erster Halbsatz BeamtVG

Altersteilzeit (Antritt bis 31. Dezember 2009)

Eine Ausnahme bildet die Zeit einer Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG, die im Umfang von neun Zehntel der Arbeitszeit ruhegehaltfähig ist, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist. Dabei spielt keine Rolle, ob das Block- oder Teilzeitmodell gewählt wurde.

Rechtsquelle: § 6 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz BeamtVG

Beispiel 1

Angenommene Dauer der Altersteilzeitbeschäftigung: 5 Jahre;

Vollbeschäftigung in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit:

5 Jahre (= Dauer der Altersteilzeitbeschäftigung) $\times 9/10 = 4 \text{ Jahre und } 182,50 \text{ Tag ruhegehaltfähige Dienstzeit}$

Beispiel 2

Angenommene Dauer der Altersteilzeitbeschäftigung: 5 Jahre;
Beschäftigung in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit:
2 Jahre zu $\frac{1}{2}$ der regelmäßigen Arbeitszeit, 3 Jahre vollbeschäftigt.

Die letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit entsprechen einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 80 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit (2 Jahre zu je 50 Prozent + 3 Jahre zu je 100 Prozent = $2 \times 50 + 3 \times 100 = 400 : 5 = 80$)

5 Jahre \times $\frac{32}{40} \times \frac{9}{10} = 3$ Jahre und 219 Tag ruhegehaltfähige Dienstzeit

Hinweis:

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung kann der zu Grunde zu legende Anteilssatz der Bewilligung der Altersteilzeit entnommen werden.

Altersteilzeit (Antritt nach dem 31. Dezember 2009)

Wird die Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG nach dem 31. Dezember 2009 angetreten, wird diese Zeit wie bei Teilzeitbeschäftigten in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Teilzeitbeschäftigung hingewiesen.

Rechtsquelle: Art. 8 BayBVAnpG 2009/2010

Quotelung von Ausbildungszeiten

Ausbildungszeiten (auch im Beamtenverhältnis auf Widerruf – siehe unter B II. 5) sowie die Zurechnungszeit (siehe unter C II. 6) werden bei Freistellungen vom Dienst (Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Altersteilzeit) von insgesamt mehr als zwölf Monaten nur zu dem Teil berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellungen erreicht worden wäre – so genannte Quotelung. Dies gilt für Freistellungen, die nach dem 30. Juni 1997 bewilligt und angetreten worden sind.

Rechtsquelle: §§ 6 Abs. 1 Satz 4, 12 Abs. 5, 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG

Ausnahmen:

- Freistellungen, die vor dem 1. Juli 1997 bewilligt und angetreten wurden
- Freistellungen, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen und dementsprechend in vollem Umfang bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt werden
- Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu drei Jahren für jedes Kind (§ 6 Abs. 1 Satz 5 BeamtVG); dies gilt nicht für die Quotelung der Zurechnungszeit
- Teilzeitbeschäftigung wegen begrenzter Dienstfähigkeit

Beispiel

Eine Beamtin ist wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Während des Beamtenverhältnisses war sie 11 Jahre teilzeitbeschäftigt, davon 8 Jahre mit der Hälfte und 3 Jahre mit zwei Dritteln der regelmäßigen Arbeitszeit.

Berechnung des Gesamtfreistellungszeitraums sowie der IST-/SOLL-Zeit zur Ermittlung der Quote

	Gesamtfreistellungs- zeitraum	IST-Zeit	SOLL-Zeit
Vollzeit		10 Jahre	10 Jahre
Teilzeit (1/2)	8 Jahre	4 Jahre	8 Jahre
Teilzeit (2/3)	3 Jahre	2 Jahre	3 Jahre
Vollzeit		19 Jahre	19 Jahre
Gesamt	11 Jahre	35 Jahre	40 Jahre

Der Gesamtfreistellungszeitraum überschreitet die Bagatellgrenze (12 Monate), so dass die Ausbildungszeit zu quoteln ist.

Berechnung der Quote für die Kürzung der Ausbildungszeit

$$\begin{array}{l} \text{IST-Zeit} \quad 35 \text{ Jahre} \\ \text{SOLL-Zeit} \quad 40 \text{ Jahre} \end{array} = 0,875 = 0,88 = \text{Quotient}$$

Berechnung der ruhegehaltfähigen Ausbildungszeit

Ausbildungszeit	3 Jahre
umgerechnet in Tage	1.095 Tage
multipliziert mit dem Quotienten	963,60 Tage
umgerechnet in Jahre und Tage ergibt	2 Jahre 233,60 Tage

Bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist die Ausbildungszeit mit 2 Jahren und 233,60 Tagen zu berücksichtigen.

Begrenzte Dienstfähigkeit

Zeiten der eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Es erfolgt aber mindestens eine Anrechnung im Umfang der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG, also zu 2/3.

2. Wehr- oder Zivildienst

Berufsmäßiger Wehrdienst (als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit) und nichtberufsmäßiger Wehr- oder Zivildienst, der vor der Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegt wurde, zählt zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

Rechtsquelle: §§ 8, 9 BeamtVG

3. Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst

Zeiten als Arbeitnehmer in einem privatrechtlichen (hauptberuflichen) Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die unmittelbar vor der Berufung in das Beamtenverhältnis (ohne zeitliche Unterbrechung) zurückgelegt wurden und zur Ernennung geführt haben, sollen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Rechtsquelle: § 10 BeamtVG

4. Sonstige Zeiten

Zeiten in sonstigen Beschäftigungsverhältnissen können als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden. Die Anrechnung der Zeiten steht im Ermessen des Versorgungsdienstherrn und setzt einen Antrag des Beamten voraus. Anrechenbar sind folgende vor der Berufung in das Beamtenverhältnis liegende hauptberufliche Zeiten:

- Zeit als Rechtsanwalt oder Notar (zur Hälfte, höchstens 10 Jahre),
- Zeiten im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst (uneingeschränkt),
- Zeiten im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder eines Landtages oder kommunaler Vertretungskörperschaften (uneingeschränkt),
- Zeiten im Dienst kommunaler Spitzenverbände oder ihrer Landesverbände sowie der Verbände der Sozialversicherung (uneingeschränkt),
- Zeiten im ausländischen öffentlichen Dienst (uneingeschränkt),
- Zeiten des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des Amtes bilden (zur Hälfte, höchstens 10 Jahre),
- Zeiten als Entwicklungshelfer (zur Hälfte, höchstens 10 Jahre).

Rechtsquelle: § 11 BeamtVG

5. Ausbildungszeiten

Auch bei der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten hat der Dienstherr einen Ermessensspielraum. Auf Antrag können Zeiten der für die spätere Laufbahn vorgeschriebenen Ausbildung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Dazu zählen die Mindestzeiten

- der vorgeschriebenen Fachhochschul- und Hochschulausbildung bis zu einer Dauer von drei Jahren einschließlich der Prüfungszeit,
- die Zeit einer praktischen Ausbildung sowie eines Vorbereitungsdienst außerhalb eines Beamtendienstverhältnisses,
- einer für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebenen praktischen hauptberuflichen Tätigkeit.

Zeiten der allgemeinen Schulbildung werden nicht berücksichtigt. Bei Beamten des Vollzugsdienstes sowie des Einsatzdienstes der Feuerwehr können an Stelle der vorgenannten Berücksichtigung die Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bis zu einer Dauer von fünf Jahren berücksichtigt werden, wenn sie für das Amt förderlich sind.

Rechtsquelle: § 12 Abs. 1 und 2 BeamtVG

6. Zurechnungszeit

Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres wird die Zeit vom Eintritt des Versorgungsfalles bis zum Ablauf des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, zu zwei Drittel als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Rechtsquelle: § 13 Abs. 1 BeamtVG

Abweichende Regelung

Siehe unter E „Unfallfürsorge“.

Beispiel

Ein Beamter wird mit Ablauf des 54. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Bis dahin war er 27 Jahre und 100 Tage vollbeschäftigt.

Die Zurechnungszeit beträgt $(60 \text{ Jahre} - 54 \text{ Jahre}) = 6 \times \frac{2}{3} = 4$ Jahre.

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit beträgt insgesamt 31 Jahre und 100 Tage.

7. Professoren

Die Zeit vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis, in der Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, OBERINGENIEURE, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben, ist ruhegehaltfähig. Nach § 67 BeamtVG ist auch die Zeit der Vorbereitung zur Promotion (bis zu zwei Jahren) und kann die Zeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen (bis zu drei Jahren) ruhegehaltfähig sein.

Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor, Hochschuldozenten, Oberassistenten, OBERINGENIEUR, Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Assistenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, kann nach den Umständen des Einzelfalles ruhegehaltfähig sein, in der Regel jedoch höchstens bis zu zehn Jahren.

Rechtsquelle: § 67 BeamtVG

III. Wie hoch ist das Ruhegehalt?

1. Ruhegehaltssatz

Der Ruhegehaltssatz drückt den Anteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus, der dem Versorgungsempfänger als Ruhegehalt gewährt wird. Er berechnet sich aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und zwar mit 1,875 Prozentpunkten pro Jahr. Der Höchstsatz von 75 Prozent wird damit nach 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren erreicht.

Beispiel

Gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit	35 Jahre
210 Tage	
umgerechnet in Dezimaljahre	35,575 Jahre
aufgerundet	35,58 Jahre
Ruhegehaltssatz (x 1,875)	66,712 Prozent
abgerundet	66,71 Prozent

Rechtsquelle: § 14 Abs. 1 BeamtVG

2. Übergangsregelungen für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte

Bis zum 31. Dezember 1991 galt für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes eine degressive Pensionsskala über 35 Jahre. Zum 1. Januar 1992 wurde die Berechnung mit dem BeamtVGÄndG auf die aktuelle lineare Pensionsskala umgestellt. Zur Besitzstandswahrung der am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten wurde aus Gründen des Vertrauensschutzes bei der Ermittlung des maßgebenden Ruhegehaltssatzes eine Übergangsregelung getroffen. Sie wirkt sich allerdings nur dann bei der Berechnung des Ruhegehalts aus, wenn der sich danach ergebende Ruhegehaltssatz günstiger ist als der nach aktuellem Recht berechnete Ruhegehaltssatz.

Rechtsquelle: § 85 BeamtVG

Das bedeutet, dass zunächst der Ruhegehaltssatz nach aktuellem Recht zu ermitteln ist. Wird danach der Höchstruhegehaltssatz von 75 Prozent erreicht, kommt die Übergangsregelung nicht zur Anwendung.

Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Vergleichsberechnung. Danach bleibt der am 31. Dezember 1991 nach dem bis dahin geltenden Recht erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei sind insbesondere folgende Besonderheiten von Bedeutung:

- Die Anrechnung von Zeiten einer für die Wahrnehmung des Amtes förderlichen praktischen Ausbildung oder Tätigkeit für Vollzugsbeamte (siehe unter C II. 5) kommt nicht in Betracht.

- Die Anrechnung von Ausbildungszeiten erfolgt im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestzeit (keine Begrenzung auf drei Jahre).
- Eine etwa anfallende Zurechnungszeit richtet sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht (Berechnung bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres mit einer Anrechnung zu 1/3).

Der Ruhegehaltssatz wird in zwei Schritten und zwar für die Zeiten vor dem 1. Januar 1992 und nach dem 31. Dezember 1991 berechnet. Hierbei gilt Folgendes:

- Der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz bleibt gewahrt. Der zutreffende Ruhegehaltssatz ist nach folgender Tabelle zu ermitteln:

Zahl der vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstjahre	Ruhegehaltssatz (in %)	Zahl der vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstjahre	Ruhegehaltssatz (in %)
bis zu 10	35	23	61
11	37	24	63
12	39	25	65
13	41	26	66
14	43	27	67
15	45	28	68
16	47	29	69
17	49	30	70
18	51	31	71
19	53	32	72
20	55	33	73
21	57	34	74
22	59	35 und mehr	75

- Jedes Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ab 1. Januar 1992 erhöht den zum 31. Dezember 1991 erreichten Ruhegehaltssatz um einen Prozentpunkt bis zum Höchstsatz von 75 Prozent.

Der so ermittelte Ruhegehaltssatz darf allerdings den Ruhegehaltssatz nicht übersteigen, der sich bei einer durchgängigen Anwendung des am 31. Dezember 1991 geltenden Rechts auf die gesamte Dienstzeit ergäbe. Versorgungsabschlagsregelungen bei Freistellungen vom Dienst nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsätze 2 u. 3 BeamtVG Fassung bis zum 31. Dezember 1991 werden bei Neufestsetzungen der Versorgungsbezüge auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 2008 seither nicht mehr angewendet. Versorgungsabschlagsregelungen nach dem bis 31. Juli 1984 geltenden Recht sind jedoch noch insoweit zu berücksichtigen, als sie vor dem 1. August 1984 bewilligt wurden.

Rechtsquellen: § 85 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG
Art. 7 Abs. 2 Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom
25. Juli 1984 – BGBl I S. 998

Beispiel

Ruhegehaltssatz nach	
aktuellem Recht (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG)	42,14 Prozent
Übergangsrecht (§ 85 Abs. 1 BeamtVG)	56,31 Prozent
Übergangsrecht (§ 85 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)	61,00 Prozent

Der maßgebende Ruhegehaltssatz beträgt 56,31 Prozent

3. Absenkung des Versorgungsniveaus

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurden Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersvermögensgesetz und Altersvermögensergänzungsgesetz) in die Beamtenversorgung übertragen und eine Absenkung des Versorgungsniveaus um insgesamt 4,33 Prozent in die Wege geleitet. Danach beträgt der Höchstruhegehaltssatz künftig 71,75 Prozent statt bisher 75,00 Prozent und der Steigerungssatz je vollem Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit 1,79375 Prozent statt 1,875 Prozent bisher (§ 14 Abs. 1 BeamtVG). Die Absenkung des Versorgungsniveaus gilt für alle am 1. Januar 2002 vorhandenen sowie künftigen Versorgungsempfänger; ausgenommen sind Mindestversorgung und Unfallruhegehalt.

Die Absenkung wird in acht gleichen Schritten durchgeführt, und zwar bei den nächsten acht auf den 31. Dezember 2002 folgenden Bezügeanpassungen. Danach werden bei den ersten sieben Bezügeanpassungen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit einem Anpassungsfaktor multipliziert, der dem jeweiligen Stand der Absenkung entspricht.

Der Anpassungsfaktor nach § 69 Abs. 3 BeamtVG beträgt mit der

1. Anpassung (1. April 2003)	0,99458
2. Anpassung (1. April 2004)	0,98917
3. Anpassung (1. Oktober 2004)	0,98375
4. Anpassung (1. Oktober 2007)	0,97833
5. Anpassung (1. März 2009)	0,97292
6. Anpassung (1. März 2010)	0,96750
7. Anpassung	0,96208

Vor der achten Anpassung wird der Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 multipliziert. Der so verminderte Ruhegehaltssatz gilt ab diesem Zeitpunkt als neu festgesetzt und wird auf die unverminderten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge angewendet.

Für die nach dem 31. Dezember 2001 pensionierten Beamtinnen und Beamten gilt bis dahin der Steigerungssatz von 1,875 Prozent und der Höchstruhegehaltssatz von 75 Prozent (§ 69e Abs. 2 BeamtVG).

Beispiel

Eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 36,75 Jahren multipliziert mit 1,875 ergibt einen Ruhegehaltssatz von 68,91 Prozent. Dieser wird auf die mit dem Anpassungsfaktor von derzeit 0,97292 (Stand : 1. März 2009) multiplizierten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen angewendet.

4. Höhe des Ruhegehalts

Auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (siehe unter C I.) und des sich aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ergebenden Ruhegehaltssatzes wird das Ruhegehalt ermittelt.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge x Ruhegehaltssatz = Ruhegehalt

5. Versorgungsabschlag

Bei vorzeitigem Ruhestandsbeginn (Ruhestandseintritt vor Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze) vermindert sich das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag.

Die Minderung des Ruhegehalts beträgt 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, auf Antrag wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts beträgt maximal 10,8 Prozent. Sie bleibt auf Dauer bestehen und wirkt sich auch auf eine eventuell zu zahlende Hinterbliebenenversorgung (Witwen- und Waisengeld) aus.

Zum Versorgungsabschlag bestehen verschiedene Übergangsregelungen. So wird beispielsweise bei am 1. Januar 2001 vorhandenen Beamten, die vor dem 16. November 1950 geboren sind und die bereits am 16. November 2000 schwer behindert waren, kein Abschlag nach § 14 Abs. 3 BeamtVG erhoben, wenn sie vorzeitig nach Art. 64 Nr. 2 BayBG wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand treten.

Rechtsquelle: §§ 14 Abs. 3, 69d Abs.5 BeamtVG

Beispiel

Ein Beamter wird 2 Jahre 92 Tage vor der Vollendung des 63. Lebensjahres auf Antrag wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt:

2 Jahre 92 Tage = 2,25 Jahre x 3,6 Prozent = Abschlag in Höhe von 8,10 Prozent. Das heißt, das Ruhegehalt vermindert sich um 8,10 Prozent.

Beispiel zur Berechnung des Versorgungsbezugs

Ruhestandseintritt eines Beamten auf Lebenszeit auf Antrag vor der gesetzlichen Altersgrenze.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Grundgehalt Besoldungsgruppe A9/Stufe 11	2.729,30 Euro
Familienzuschlag Stufe 1	111,70 Euro
allgemeine Stellenzulage	75,56 Euro
Gesamtbetrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge	2.916,56 Euro
Verminderung nach § 69 e Abs. 3 BeamtVG durch Anpassungsfaktor 0,97292 auf	2.837,58 Euro

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Grundwehrdienst (§ 9 BeamtVG) von 1. Juni 1964 bis 31. August 1965	1 Jahr 92 Tage
Beamter auf Widerruf (§ 6 BeamtVG)(von 1. September 1965 bis 31. August 1967	2 Jahre 0 Tage
Beamtenverhältnis (§ 6 BeamtVG) von 1. September 1967 bis 31. August 2008	41 Jahre 92 Tage
erreichte ruhegehaltfähige Dienstzeit	44 Jahre 92 Tage = 44,25 Jahre
Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG (44,25 x 1,875 = höchstens 75 Prozent)	75 Prozent

Versorgungsbezüge

Gesamtbetrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge	2.837,58 Euro
davon 75 Prozent = Ruhegehalt	2.128,19 Euro
abzüglich Versorgungsabschlag § 14 Abs. 3 BeamtVG vom 1. September 2008 bis 31. Oktober 2008 (=61 Tage)	= 0,17 Jahre
0,17 Jahre x 3,6 Prozent	
= 0,61 Prozent Versorgungsabschlag	12,98 Euro
Ruhegehalt nach Versorgungsabschlag (brutto)	2.115,21 Euro

6. Mindestversorgung

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (= amtsabhängige Mindestversorgung), oder, wenn dies günstiger ist, 65 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 4 (Endstufe) zuzüglich 30,68 Euro (= amtsunabhängige Mindestversorgung). Beamte, die allein wegen langer Freistellungszeiten (Teilzeit, Altersteilzeit, Beurlaubung) mit ihrem Ruhegehalt hinter der vorgeschriebenen Mindestversorgung zurückbleiben, erhalten nur das erdiente Ruhegehalt. Dies gilt nicht bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

Die Höhe der amtsunabhängigen Mindestversorgung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	voller Familienzuschlag § 40 Abs. 1 BBesG Art. 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG	halber Familienzuschlag § 40 Abs. 4 BBesG
Stufe des Familien- zuschlags		1	1/2
Grundgehalt (Endstufe A4)	1.991,83	1.991,83	1.991,83
Familienzuschlag		106,36	53,18
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	1.991,83	2.098,19	2.045,01
Mindestruhegehalt (= 65 % von RD) (§ 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)	1.294,69	1.363,82	1.329,26
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	30,68	30,68	30,68
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamtVG)	1.325,37	1.394,50	1.359,94

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten gegebenenfalls noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 50 Abs. 1 und 3 BeamtVG, zu den Mindesthöchstbeträgen der Ruhestandsbeamten und Witwen gegebenenfalls noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG; bei den Mindesthöchstbeträgen für Waisen ist ein ihnen gegebenenfalls zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 Prozent) einzubeziehen. Von dem danach sich ergebenden Gesamtbetrag ist für den Vergleich auszugehen, ob die Mindestversorgung oder die Mindesthöchstgrenze maßgebend sind.

Beispiel

Ruhestandseintritt einer 37-jährigen Beamtin der Besoldungsgruppe A 8 wegen Dienstunfähigkeit.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (einschließlich allgemeine Stellenzulage und Familienzuschlag der Stufe 1)	2.462,02 Euro
Verminderung nach § 69 e Abs. 3 BeamtVG durch Anpassungsfaktor 0,97292 auf	2.395,35 Euro

Ruhegehaltfähige Dienstzeit (einschließlich Zurechnungszeit) 32 Jahre	
Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG (32 x 1,875 = 60 Prozent)	60 Prozent

Ruhegehalt	2.299,37 Euro x 60 Prozent	1.437,21 Euro
Versorgungsabschlag (§ 14 Abs. 3 BeamtVG)	10,80 Prozent	155,22 Euro
erdientes Ruhegehalt nach Versorgungsabschlag (brutto)		<u>1.281,99 Euro</u>

Vergleich mit amtsunabhängiger Mindestversorgung (Stand 1. März 2009); der höhere Betrag wird als Versorgungsbezug gezahlt.	1.394,50 Euro
---	---------------

7. Vorübergehende Erhöhung des Ruhehaltssatzes

Der Ruhehaltssatz wird auf Antrag vorübergehend (längstens bis zum Ende des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres) erhöht, wenn der Beamte keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält und

- bis zum Ruhestandsbeginn die Wartezeit von 60 Kalendermonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
- wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze (hierzu zählt auch die abweichende Regelung für Lehrer) in den Ruhestand getreten ist,
- einen Ruhehaltssatz von 70 Prozent noch nicht erreicht hat,
- keine Einkünfte aus nichtselbständiger oder selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft bezieht (Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 325,00 Euro nicht übersteigen).

Die Erhöhung beträgt 1 Prozent für je 12 Kalendermonate der auf die Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht als ruhehaltfähig berücksichtigt sind. Der erhöhte Ruhehaltssatz darf 70 Prozent nicht übersteigen.

Rechtsquelle: § 14a BeamtVG

8. Kindererziehungszeiten

Die Zeit einer Kindererziehung kann in der Beamtenversorgung bei dem Elternteil berücksichtigt werden, der das Kind erzogen hat. Haben beide Elternteile das Kind erzogen, wird die Erziehungszeit einem Elternteil zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt bei der Mutter, wenn die Eltern nicht durch übereinstimmende Erklärung eine Zuordnung beim Vater bestimmt haben.

Kindererziehungszuschlag

Für die Zeit der Kindererziehung (höchstens jedoch für 36 Monate) wird ein Kindererziehungszuschlag gewährt. Die Höhe des Kindererziehungszuschlags beträgt 0,0833 Entgeltpunkte je Monat der Berücksichtigung aus dem aktuellen Rentenwert. Ein Entgeltpunkt entspricht 27,20 Euro (Stand 1. Juli 2009). Bei einer Kindererziehungszeit von 36 Monaten beträgt der monatliche Kindererziehungszuschlag derzeit maximal 81,57 Euro pro Kind.

Rechtsquelle: § 50a BeamtVG

Kindererziehungsergänzungszuschlag

Werden mehrere Kinder erzogen oder wird während der Erziehungszeit Dienst geleistet, wird für eine bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes reichende Erziehungszeit, die nach dem 31. Dezember 1991 liegt, ein Kindererziehungsergänzungszuschlag gewährt, soweit nicht bereits Anspruch auf Kindererziehungszuschlag besteht. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden Monat seiner Berücksichtigung 0,0278 (bei Mehrfach-erziehung) beziehungsweise 0,0208 (bei Dienstleistung während der Erziehungszeit) des jeweils aktuellen Rentenwerts.

Sowohl der Kindererziehungszuschlag als auch der Kindererziehungsergänzungszuschlag dürfen zusammen mit der übrigen erdienten Versorgung bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreiten. So dürfen sie zusammen mit einer gleichzeitig erworbenen Versorgung die unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze erreichbare Rente nicht übersteigen. Liegt den Versorgungsbezügen der Höchstruhegehaltssatz zu Grunde, werden keine Zuschläge neben dem Ruhegehalt gezahlt. Im Übrigen stehen diese Leistungen im Rahmen der Beamtenversorgung nicht zu, soweit die Kindererziehungszeiten bereits bei der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

Rechtsquelle: § 50b BeamtVG

9. Pflegezuschlag

War ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI versicherungspflichtig, weil er (zum Beispiel neben einer in Teilzeitarbeit verbrachten Beamtendienstzeit) einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt, sofern die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist.

Die Höhe des Pflegezuschlages richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit sowie nach dem Ausmaß der Pfllegetätigkeit der Pflegeperson. Für die Berechnung gelten die einschlägigen rentenrechtlichen Bestimmungen.

Wie der Kindererziehungszuschlag wird der Pflegezuschlag dadurch begrenzt, dass er zusammen mit der gleichzeitig erworbenen Versorgung nicht höher sein darf als eine unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze erreichbare Rente.

Rechtsquelle: § 50d, 50d Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 BeamtVG

10. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

Beamte, die vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden und die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen, aber auf Grund der rentenrechtlichen Voraussetzungen noch keine Rentenleistungen beziehen können, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen (siehe unter C II. 7) vorübergehende Leistungen entsprechend der Nr. 8 und 9.

Rechtsquelle: § 50e BeamtVG

11. Weitere Leistungen

Familienzuschlag

Die kinderbezogenen Leistungen im Familienzuschlag (Unterschied zwischen Stufe 1 und der zustehenden Stufe) werden neben dem Ruhegehalt in voller Höhe gezahlt. Dies gilt auch für die Zahlung neben dem Witwengeld und gegebenenfalls neben dem Waisengeld. Für die Gewährung gelten die besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

Rechtsquelle: § 40 BBesG

Kindergeld

Das Kindergeld wird für die Versorgungsempfänger von der zuständigen Pensionsbehörde (als Familienkasse) festgesetzt und ausgezahlt. Das Kindergeld ist eine Steuervergütung und daher im Einkommensteuergesetz geregelt.

Rechtsquelle: §§ 32, 62 ff EStG

Sonderzahlung

Zur Versorgung gehört auch die jährliche Sonderzahlung nach dem BaySZG. In der Versorgung weichen die Bemessungssätze der Sonderzahlung von denen der Besoldung ab; sie betragen 60 Prozent bis zur Besoldungsgruppe A 11 und 56 Prozent ab Besoldungsgruppe A 12.

D. Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften

Durch die Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften soll eine Doppelversorgung oder Überversorgung verhindert werden. Die Anwendung der Ruhensvorschrift führt für die Dauer des Bezugs der jeweiligen Leistung bis hin zum gegebenenfalls vollständigen Ruhen der Versorgungsbezüge.

I. Bezug von Erwerbs- und Erwerbseinkommen

Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbseinkommen, erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt eine Ruhensberechnung nur noch dann, wenn Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst bezogen wird (sogenanntes Verwendungseinkommen).

Rechtsquelle: § 53 BeamtVG

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus

- nichtselbständiger Arbeit
(Berücksichtigung der Werbungskostenpauschale nach § 9a Satz 1 Nr. 1a EStG)
- selbständiger Arbeit
(laut Einkommensteuerbescheid)
- Gewerbebetrieb
- Land- und Forstwirtschaft.

Dagegen gilt nicht als Erwerbseinkommen

- Aufwandsentschädigungen
- ein Unfallausgleich (§ 35 BeamtVG)

- Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang der Nebentätigkeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 3 BRRG in der Fassung bis 31. März 2009 (nunmehr Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 - 6 BayBG) entsprechen (schriftstellerische, wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeiten).

§ 42 Abs. 1 Satz 3 BRRG hat folgenden Wortlaut:

„Nicht genehmigungspflichtig ist

- 1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme*
 - a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer in Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,*
 - b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,*
 - c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,*
- 2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,*
- 3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,*
- 4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,*
- 5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.“*

Erwerbsersatz Einkommen sind kurzfristig erbrachte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen. Hierzu zählen insbesondere das

- Krankengeld
- Verletzengeld
- Kurzarbeitergeld
- Arbeitslosengeld

Die Berücksichtigung des Erwerb- und Erwerbsersatz Einkommens erfolgt grundsätzlich monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf anzusetzen.

Ausnahme bei Verwendungseinkommen

Verwendungseinkommen ist Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst. Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wird Verwendungseinkommen ab dem Kalenderjahr, in dem der Ruhestandsbeamte das 65. Lebensjahr vollendet, mit dem Einkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf Kalendermonate angesetzt (siehe unten Beispiel 2).

Als Höchstgrenze gelten

- für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des 1,5-fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der BesGr A 4 (siehe nachfolgende Tabelle), zuzüglich eines evtl. zustehenden Unterschiedsbetrages im Familienzuschlag (Kinderanteil) nach § 50 Abs. 1 BeamtVG,
- für Waisen: 40 Prozent der vorstehenden Höchstgrenze,
- für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder auf Antrag wegen einer Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt wurden, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, 71,75 Prozent der Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte (siehe oben), zuzüglich eines zustehenden Unterschiedsbetrages im Familienzuschlag (Kinderanteil) nach § 50 Abs. 1 BeamtVG sowie von 325,00 Euro (siehe Beispiel 1).

Auf die Höchstgrenze finden die unter B III. 2 erwähnten Maßnahmen zur Absenkung des Versorgungsniveaus gleichermaßen Anwendung.

Mindestbelassung

Der Versorgungsberechtigte behält mindestens 20 Prozent seines Versorgungsbezugs. Dies gilt jedoch nicht beim Bezug eines Verwendungseinkommens, das sich mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berechnen.

Personenkreis	ohne	voller	halber
	Familienzuschlag	Familienzuschlag § 40 Abs. 1 BBesG Art. 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG	Familienzuschlag § 40 Abs. 4 BBesG
Stufe des Familienzuschlags		1	1/2
<hr/>			
Mindesthöchstgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 2 BeamtVG)			
Ruhestandsbeamter (150 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienst- bezüge)	2.987,75	3.147,29	3.067,52
Witwe (150 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienst- bezüge)		3.147,29	
Waise (40 Prozent vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1.195,10	1.258,92	
Ruhestandsbeamter (§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 2 BeamtVG)	2.505,13	2.621,55	2.563,34

Beispiel 1

Ein Beamter wird wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Daneben erzielt er monatliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 1.100,00 Euro.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge		2.522,40 Euro
x Anpassungsfaktor § 69e Abs. 3 BeamtVG 0,97292		2.454,09 Euro
Ruhegehalt	75,00 Prozent	1.840,57 Euro
./. Versorgungsabschlag	10,80 Prozent	<u>198,78 Euro</u>
Ruhegehalt nach Versorgungsabschlag		1.641,79 Euro

Erwerbseinkommen	monatlich	1.100,00 Euro
abzüglich Werbungskostenpauschale § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG (1/12) = 920,00 Euro x 1/12 =		<u>76,67 Euro</u>
anzusetzendes Erwerbseinkommen		1.023,33 Euro

Ermittlung der Höchstgrenze

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge		
Besoldungsgruppe A 8/Endstufe		2.577,97 Euro
x Anpassungsfaktor § 69e Abs. 3 BeamtVG 0,97292		2.508,16 Euro
davon 75 Prozent	75,00 Prozent	

Ruhegehalt		1.881,12 Euro
zuzüglich Hinzurechnungsbetrag		<u>325,00 Euro</u>
Höchstgrenze		2.206,12 Euro
Mindesthöchstgrenze		2.621,55 Euro

Ermittlung des Versorgungsbezugs

Ruhegehalt nach Versorgungsabschlag		1.641,79 Euro
zuzüglich anzusetzendes Erwerbseinkommen		<u>1.023,33 Euro</u>
= Gesamtversorgung		2.665,12 Euro
./. Höchstgrenze		<u>2.621,55 Euro</u>
= Ruhensbetrag		43,57 Euro

Ruhegehalt nach Versorgungsabschlag		1.641,79 Euro
./. Ruhensbetrag		<u>43,57 Euro</u>
= Geregelter Versorgungsbezug		1.598,22 Euro

Daneben Erwerbseinkommen von		1.100,00 Euro
------------------------------	--	---------------

Beispiel 2

Ein Beamter tritt mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Er erzielt Verwendungseinkommen in den Monaten Januar bis April und Oktober von insgesamt jährlich 5.000,00 Euro.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge		3.685,11 Euro
x Anpassungsfaktor § 69e Abs. 3 BeamtVG	0,97292	<u>3.585,32 Euro</u>
Ruhegehalt	72,00 Prozent	2.581,43 Euro

Erwerbseinkommen	jährlich	5.000,00 Euro
abzüglich Werbungskostenpauschale		
§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG= 920,00 Euro x (1/1) =		<u>920,00 Euro</u>
anzusetzendes Erwerbseinkommen		4.080,00 Euro

Ermittlung der Höchstgrenze

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge		
Besoldungsgruppe A 12/Endstufe		3.777,96 Euro
Höchstgrenze		<u>3.777,96 Euro</u>
Mindesthöchstgrenze		3.147,29 Euro

Ermittlung des Versorgungsbezugs

Ruhegehalt		2.581,43 Euro
zuzüglich anzusetzendes Erwerbseinkommen	1/12	<u>340,00 Euro</u>
= Gesamtversorgung		2.921,43 Euro
./. Höchstgrenze		<u>3.777,96 Euro</u>
= Ruhensbetrag		0,00 Euro

Ruhegehalt		2.581,43 Euro
./. Ruhensbetrag		<u>0,00 Euro</u>
= Geregelter Versorgungsbezug		2.581,43 Euro

Daneben Erwerbseinkommen von	jährlich	5.000,00 Euro
------------------------------	----------	---------------

II. Bezug mehrerer Versorgungsbezüge

Werden mehrere Versorgungsbezüge bezogen (zum Beispiel neben dem eigenen Ruhegehalt ein Witwengeld aus einem früheren Beamtenverhältnis des verstorbenen Ehegatten), ist eine Ruhensregelung nach § 54 BeamtVG durchzuführen. Danach wird der neuere Versorgungsbezug in voller Höhe gezahlt und der frühere Versorgungsbezug nur soweit er zusammen mit dem neueren Versorgungsbezug bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreitet. Bezieht eine Witwe als neueren Versorgungsbezug ein Ruhegehalt, sind ihr daneben mindestens 20 Prozent des Witwengeldes zu belassen (§ 54 Abs. 3 BeamtVG) und einem Ruhestandsbeamten, der ein Witwengeld hinzu bezieht, mindestens ein Betrag in Höhe des Ruhegehalts zuzüglich 20 Prozent des Witwengeldes (§ 54 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG).

III. Renten

Wird neben den Versorgungsbezügen eine Rente bezogen, werden die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt.

Rechtsquelle: § 55 BeamtVG

Als Renten gelten:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z. B. VBL),
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Renten aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, wenn der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung

gezahlt, tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen gewesen wäre (es wird also ein fiktiver Rentenbetrag zur Ruhensregelung angesetzt). Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.

Als Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 gelten nicht:

- bei Ruhestandsbeamten:
Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des (verstorbenen) Ehegatten
- bei Witwen und Waisen:
Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

Nach § 55 Abs. 2 BeamtVG gelten als Höchstgrenzen:

- für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen
die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit
die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit gegebenenfalls erhöht (zum Beispiel Zurechnungszeiten nach § 13 BeamtVG),
- für Witwen und Waisen der Betrag, der sich als Witwengeld oder Waisengeld aus der Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte ergeben würde,
- jeweils zuzüglich des zustehenden Unterschiedsbetrages im Familienzuschlag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG (Kinderanteile).

Ist das an den Versorgungsempfänger zu zahlende Ruhegehalt durch einen Versorgungsabschlag (§ 14 Abs. 3 BeamtVG) gemindert, ist diese Minderung bei der Berechnung der Höchstgrenze entsprechend zu berücksichtigen.

Der Teil der Rente, der auf freiwilligen Leistungen oder auf einer Höherversicherung beruht, bleibt bei der für die Ruhensregelung anzusetzenden Rente außer Ansatz. Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wurde das Beamtenverhältnis, aus dem die Versorgung gewährt wird, vor dem 01. Januar 1966 begründet, sind nur 60 Prozent der anzusetzenden Rente bei der Ruhensregelung zu berücksichtigen.

Beispiel einer Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG:

Ein lediger Ruhestandsbeamter der Besoldungsgruppe A 9 (Stufe 10) bezieht eine Rente von 327,75 Euro, der 12,6742 Entgeltunkte, davon 4,8107 Entgeltunkte für freiwillige Beitragsleistungen zu Grunde liegen. Sein Ruhegehalt errechnet sich mit einem Ruhegehaltssatz von 74,00 Prozent abzüglich eines Versorgungsabschlags von 3,60 Prozent

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	2.736,10 Euro
x Anpassungsfaktor § 69e Abs. 3 BeamtVG 0,97292	<u>2.662,01 Euro</u>
Ruhegehalt 74,00 Prozent	1.969,89 Euro
./. Versorgungsabschlag 3,60 Prozent	<u>70,92 Euro</u>
Ruhegehalt nach Versorgungsabschlag	1.887,18 Euro

Rente	327,75 Euro
abzüglich Anteil der auf freiwilligen Beiträgen beruht	
327,75 Euro x 4,8107 EP / 12,6742 EP =	<u>124,40 Euro</u>
anzusetzende Rente	203,35 Euro

Ermittlung der Höchstgrenze	
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	
Besoldungsgruppe A 9/Endstufe	2.797,28 Euro
x Anpassungsfaktor § 69e Abs. 3 BeamtVG 0,97292	2.721,53 Euro

Fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit		
Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis		
zum Eintritt des Versorgungsfalles;		
angenommen 40 Jahre 103,22 Tage		
ergibt einen Ruhegehaltssatz von	75,00 Prozent	
Ruhegehalt		2.041,15 Euro
./ . Versorgungsabschlag	3,60 Prozent	<u>73,48 Euro</u>
Höchstgrenze		1.967,67 Euro
Ermittlung des Versorgungsbezugs		
Ruhegehalt nach Versorgungsabschlag		1.887,18 Euro
zzgl. anzusetzende Rente		<u>203,35 Euro</u>
= Gesamtversorgung		2.090,53 Euro
./ . Höchstgrenze		<u>1.967,67 Euro</u>
= Ruhensbetrag		122,86 Euro
Ruhegehalt nach Versorgungsabschlag		1.887,18 Euro
./ . Ruhensbetrag		<u>122,86 Euro</u>
= Geregelter Versorgungsbezug		1.764,32 Euro
Daneben vom Rentenversicherungsträger gezahlt		327,75 Euro

IV. Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung

Allgemeines

Im Rahmen der Ehescheidung führt das Familiengericht regelmäßig einen Versorgungsausgleich über die von den Ehepartnern während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften durch. Nach der Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStRefG) zum 1. September 2009 werden im Rahmen eines scheidungsbedingten Versorgungsausgleichs die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt. Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu. Das Familiengericht überträgt für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht

in Höhe des Ausgleichswerts bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (interne Teilung). Die Versorgung der Beamten im Freistaat Bayern wird allerdings durch das VAstrRefG nicht in das System der internen Teilung einbezogen, so dass der Versorgungsausgleich wie bisher über die Begründung eines Anrechts bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt (externe Teilung – § 16 VersAusglG). Die Aufwendungen, die durch die im Versorgungsausgleich begründeten Rentenanwartschaften entstanden sind, hat der Träger der Versorgungslast dem Versicherungsträger zu erstatten. Im Gegenzug sind die Versorgungsbezüge des Ruhestandsbeamten und ggf. seiner Hinterbliebenen zu kürzen. Die Kürzung erfolgt unabhängig davon, ob dem Ausgleichsberechtigten bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird.

Rechtsquelle: § 57 BeamtVG

Scheidung eines aktiven Beamten

Wird ein aktiver Beamter rechtskräftig geschieden und ist der Beamte Ausgleichsverpflichtender, werden die Versorgungsbezüge des Beamten grundsätzlich ab Ruhestandsbeginn gekürzt, unabhängig davon, ob der frühere Ehegatte bereits Leistungen erhält.

Ausnahmen:

- Auf Antrag des Ruhestandsbeamten kann die Kürzung ausgesetzt werden, solange die ausgleichsberechtigte Person (der frühere Ehegatte) aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine laufende Versorgung erhalten kann und sie gegen die ausgleichspflichtige Person ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte. Die Kürzung ist grundsätzlich in Höhe des Unterhaltsanspruchs, der bei ungekürzter Versorgung gegeben wäre, auszusetzen. Über die Anpassung und deren Abänderung entscheidet das Familiengericht.

Rechtsquelle: §§ 33, 34 VersAusglG

- Beim Tod der ausgleichsberechtigten Person, wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nicht länger gekürzt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat.

Rechtsquelle: §§ 37, 38 VersAusglG

- Solange die aus einem Versorgungsausgleich verpflichtete Person eine laufende Versorgung wegen Invalidität oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erhält und sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistungen beziehen kann. In der Regel kann dies nur bei nach dem 31. August 2009 durchgeführten Versorgungsausgleichen der Fall sein.

Rechtsquelle: §§ 35, 36 VersAusglG

Scheidung eines Ruhestandsbeamten

Wird ein Ruhestandsbeamter geschieden, wird dessen Ruhegehalt erst dann gekürzt, wenn aus der gesetzlichen Rentenversicherung des ausgleichsberechtigten (früheren) Ehegatten eine Rente zu gewährt ist. Dies gilt nicht für die Hinterbliebenen des Ausgleichspflichtigen.

Rechtsquelle: § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG

Kürzungsbetrag

Der Kürzungsbetrag errechnet sich aus dem vom Familiengericht festgestellten monatlichen Ausgleichsbetrag, der sich um die seit dem Ende der Ehezeit eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Bezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, erhöht oder vermindert.

Rechtsquelle: § 57 Abs. 2 BeamtVG

Liegen mehrere Ehescheidungen vor, in denen der Beamte jeweils zum Ausgleichsverpflichteten bestimmt wurde, werden die in jedem Scheidungsverfahren festgestellten Ausgleichsbeträge jeweils vom Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt der Kürzung hochgerech-

net und anschließend zu einem gemeinsamen Kürzungsbetrag zusammengefasst.

Beispiel zu § 57 BeamtVG:

Mit rechtskräftigem Urteil des Familiengerichts wurde zu Lasten der Versorgungsanwartschaft des Beamten für die Ehegattin (Ausgleichsberechtigte) eine Anwartschaft von monatlich 113,58 Euro, bezogen auf den 30. September 2003, begründet. Der geschiedene Beamte wird zum 01. April 2009 in den Ruhestand versetzt.

Der Kürzungsbetrag, um den die Versorgungsbezüge gekürzt werden, berechnet sich aus dem Ausgangsbetrag von 113,58 Euro, der sich um die seit dem 30. September 2003 eingetretenen Erhöhungen, die in festen Beträgen festgesetzt sind, erhöht (die „Erhöhungen in festen Beträgen“ können geringfügig von den allgemeinen Bezügeerhöhungen abweichen; sie werden in den jeweiligen Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzen bekannt gegeben).

Begründete Anwartschaften	113,58 Euro
+ Erhöhung zum 1. April 2004 um 0,90 Prozent	<u>1,02 Euro</u>
	114,60 Euro
+ Erhöhung zum 1. August 2004 um 0,90 Prozent	<u>1,03 Euro</u>
	115,63 Euro
+ Erhöhung zum 1. Oktober 2007 um 2,90 Prozent	<u>3,35 Euro</u>
	118,98 Euro
+ Erhöhung zum 1. März 2009 um 2,90 Prozent	<u>3,45 Euro</u>
= Kürzungsbetrag	122,43 Euro

Das zahlbare Ruhegehalt berechnet sich wie folgt:

Ruhegehalt:	1.887,18 Euro
./. Kürzungsbetrag nach § 57 BeamtVG:	<u>122,43 Euro</u>
= zahlbarer Versorgungsbezug (brutto):	1.764,75 Euro

E. Unfallfürsorge

- Überblick -

Unfallfürsorgeleistungen sind Ausfluss der dem Dienstherrn obliegenden allgemeinen Fürsorgepflicht. Die Unfallfürsorge umfasst insbesondere:

Unfallfürsorge	
Laufende Zahlungen	Unfallruhegehalt
Zeitlich befristete Zahlungen	Unterhaltsbeitrag für entlassene dienstunfallverletzte Beamte
	Heilverfahren
	Unfallausgleich
Einmalige Zahlungen	Einmalige Unfallentschädigung
	Sachschadenersatz

Rechtsquelle: § 30 Abs. 2 BeamtVG

I. Unfallruhegehalt

Voraussetzung

Ist der Beamte infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, erhält er ein Unfallruhegehalt. Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, dass in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

Rechtsquelle: § 36 Abs. 1 BeamtVG

Höhe Unfallruhegehalt

Die Berechnung des Unfallruhegehalts richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Es ist die aktuelle Besoldungsgruppe zur Zeit der Ruhestandsversetzung ohne Wartfristeinschränkung und die Stufe zu Grunde zu legen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand hätte erreicht werden können.
- Die Zurechnungszeit wird nur zur Hälfte berücksichtigt.
- Der nach § 14 Abs. 1 BeamtVG errechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich um 20 Prozent; das Unfallruhegehalt beträgt mindestens $66 \frac{2}{3}$ Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

Rechtsquelle: § 36 Abs. 3 BeamtVG

II. Erhöhtes Unfallruhegehalt

Erhöhtes Unfallruhegehalt wird gewährt, wenn ein Beamter sich bei Ausübung der Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr ausgesetzt und infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. erlitten hat.

Rechtsquelle: § 37 BeamtVG

F. Steuerliche Behandlung

Der Versorgungsbezug ist zu versteuern. Nach § 19 Abs. 2 EStG ist hierbei ein Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen.

Die Höhe des Versorgungsfreibetrages sowie des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag bestimmt sich seit dem Jahr 2005 nach dem Jahr des Versorgungsbeginns. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden ab dem Jahr 2006 für jeden neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen, bis sie (ab dem Jahr 2040) ganz entfallen.

Der zum Ruhestandsbeginn berechnete Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs. Sie werden jedoch neu berechnet, wenn sich der Versorgungsbezug wegen der Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen erhöht oder vermindert. Dies wäre zum Beispiel der Fall bei der Anrechnung von Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen nach § 53 BeamtVG sowie bei der Anrechnung von anderen Versorgungsbezügen (§ 54 BeamtVG) oder von Renten (§ 55 BeamtVG).

Beim Wechsel von einem Versorgungsbezug zu einem Hinterbliebenenbezug (Witwen- oder Waisengeld) richten sich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach dem Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs des Versorgungsurhebers – Verstorbenen –. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ermäßigen sich hierbei jedoch für jeden vollen Kalendermonat, für den keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, um ein Zwölftel.

G. Hinterbliebenenversorgung

Die Alimentationspflicht des Dienstherrn setzt sich nach dem Tod des Beamten mit einem eigenständigen Anspruch der hinterbliebenen Familienangehörigen fort. Die Hinterbliebenenversorgung umfasst folgende Leistungen:

Hinterbliebenenversorgung

Laufende Zahlungen	Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld
	Kinderzuschlag zum Witwen- oder Witwergeld
	Kinderbezogener Anteil des Familienzuschlags
	Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen
	Unterhaltsbeitrag für nicht waisengeldberechtigte Waisen
Zeitlich befristete Zahlungen	Unterhaltsbeiträge
Einmalige Zahlungen	Bezüge für den Sterbemonat Sterbegeld
	Witwen-, oder Witwerabfindung
Jährliche Zahlungen	Sonderzahlung

I. Witwengeld

Anspruch

Der überlebende Ehegatte eines Beamten auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten hat grundsätzlich Anspruch auf Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat oder wenn die Ehe erst nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte. Besteht aus letzterem Grund kein Anspruch auf Witwengeld, ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes zu gewähren; Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen sind dabei in angemessenem Umfang anzurechnen.

Rechtsquelle: § 19, 22 Abs. 1 BeamtVG

Höhe

Das Witwengeld beträgt 55 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder beim Eintritt in den Ruhestand am Todestag hätte erhalten können. Wurde die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren, so beträgt das Witwengeld 60 Prozent des Ruhegehalts. Das Witwengeld ist zu kürzen, wenn die Witwe mehr als 20 Jahre jünger war als der Verstorbene und aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist.

Rechtsquelle: § 20 Abs. 1 Satz 1, 69e Abs. 5 BeamtVG

Die Witwengeldzahlung endet mit dem Tod oder der Wiederverheiratung der Witwe.

Rechtsquelle: § 61 BeamtVG

II. Waisengeld

Anspruch

Die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld.

Rechtsquelle: § 23 BeamtVG

Dies gilt nicht, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Höhe

Das Waisengeld beträgt für Halbweisen 12 Prozent und für Vollweisen 20 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder beim Eintritt in den Ruhestand am Todestag hätte erhalten können.

Rechtsquelle: § 24 BeamtVG

Die Zahlung des Waisengeldes endet grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Auf Antrag wird das Waisengeld unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel Schul- oder Berufsausbildung) über das 18. Lebensjahr hinaus bis zum 27. Lebensjahr weitergewährt.

Rechtsquelle: § 61 BeamtVG

Anhang

I. Besoldungstabellen (Stand 1. März 2009)

- Anlage 1 Besoldungsordnung A Grundgehaltssätze
- Anlage 2 Besoldungsordnung B Grundgehaltssätze
- Anlage 3 Besoldungsordnung R Grundgehaltssätze
- Anlage 4 Besoldungsordnung W Grundgehaltssätze
- Anlage 5 Besoldungsordnung C Grundgehaltssätze,
Stellenzulagen, Zulagen
- Anlage 9 Familienzuschlag

Die Nummerierung der oben aufgeführten Anlagen entspricht den Anlagen des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348).

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungs- gruppe	Euro
B 1	5.254,85
B 2	6.106,36
B 3	6.466,82
B 4	6.844,38
B 5	7.277,55
B 6	7.686,59
B 7	8.084,49
B 8	8.499,20
B 9	9.014,13
B 10	10.613,16
B 11	11.025,30

Anlage 4

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.653,93	4.168,13	5.052,48

Anlage 5

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.897,08	2.997,35	3.097,61	3.197,87	3.298,16	3.398,42	3.498,67	3.598,94	3.699,20	3.799,47	3.899,73	4.000,01	4.100,28	4.200,55	
C 2	2.903,32	3.063,12	3.222,92	3.382,73	3.542,51	3.702,30	3.862,10	4.021,88	4.181,67	4.341,46	4.501,23	4.661,04	4.820,82	4.980,63	5.140,42
C 3	3.192,89	3.373,82	3.554,76	3.735,69	3.916,62	4.097,56	4.278,47	4.459,40	4.640,33	4.821,27	5.002,18	5.183,11	5.364,04	5.544,96	5.725,89
C 4	4.044,68	4.226,55	4.408,44	4.590,32	4.772,21	4.954,08	5.135,96	5.317,82	5.499,70	5.681,58	5.863,47	6.045,33	6.227,22	6.409,09	6.590,97

Anlage 9

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
	Euro	Euro
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,36	201,89
übrige Besoldungsgruppen	111,70	207,23

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 95,53 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 296,13 €.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	98,86
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	104,95

II. Besoldungstabellen (Stand 1. März 2010)

- Anlage 1 Besoldungsordnung A Grundgehaltssätze
- Anlage 2 Besoldungsordnung B Grundgehaltssätze
- Anlage 3 Besoldungsordnung R Grundgehaltssätze
- Anlage 4 Besoldungsordnung W Grundgehaltssätze
- Anlage 5 Besoldungsordnung C Grundgehaltssätze,
Stellenzulagen, Zulagen
- Anlage 9 Familienzuschlag

Die Nummerierung der oben aufgeführten Anlagen entspricht den Anlagen des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348).

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus													
	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12			
	Stufe																									
A 2	1.624,86	1.663,09	1.701,32	1.739,56	1.777,79	1.816,04	1.854,29																			
A 3	1.690,89	1.731,57	1.772,25	1.812,93	1.853,63	1.894,32	1.935,00																			
A 4	1.728,33	1.776,26	1.824,14	1.872,05	1.919,95	1.967,85	2.015,73																			
A 5	1.741,98	1.803,30	1.850,97	1.898,60	1.946,28	1.993,92	2.041,58	2.089,23																		
A 6	1.782,23	1.834,56	1.886,89	1.939,20	1.991,52	2.043,86	2.096,20	2.148,52	2.200,83																	
A 7	1.838,73	1.905,76	1.971,60	2.037,44	2.103,27	2.169,12	2.234,97	2.281,98	2.329,00	2.376,04																
A 8	1.972,56	2.028,82	2.113,19	2.197,57	2.281,94	2.366,34	2.422,58	2.478,81	2.535,08	2.591,32																
A 9	2.098,87	2.154,22	2.244,27	2.334,31	2.424,38	2.514,43	2.576,32	2.638,24	2.700,14	2.762,05																
A 10	2.258,32	2.335,23	2.450,59	2.565,99	2.681,35	2.796,73	2.873,65	2.950,57	3.027,47	3.104,39																
A 11			2.596,87	2.715,08	2.833,30	2.951,54	3.069,76	3.148,57	3.227,39	3.306,22	3.385,03															
A 12			2.789,68	2.930,63	3.071,56	3.212,52	3.353,47	3.447,44	3.541,38	3.635,36	3.729,33	3.823,30														
A 13			3.134,78	3.286,99	3.439,20	3.591,40	3.743,59	3.845,06	3.946,53	4.048,01	4.149,48	4.250,96														
A 14			3.260,88	3.458,27	3.655,63	3.853,00	4.050,37	4.181,95	4.313,54	4.445,11	4.576,70	4.708,29														
A 15						4.232,90	4.449,91	4.623,51	4.797,10	4.970,71	5.144,32	5.317,91														
A 16						4.670,75	4.921,71	5.122,50	5.323,29	5.524,05	5.724,83	5.925,60														

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungs- gruppe	Euro
B 1	5.317,91
B 2	6.179,64
B 3	6.544,42
B 4	6.926,51
B 5	7.364,88
B 6	7.778,83
B 7	8.181,50
B 8	8.601,19
B 9	9.122,30
B 10	10.740,52
B 11	11.157,60

Anlage 4

Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.697,78	4.218,15	5.113,11

Anlage 5

Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.931,84	3.033,32	3.134,78	3.236,24	3.337,74	3.439,20	3.540,65	3.642,13	3.743,59	3.845,06	3.946,53	4.048,01	4.149,48	4.250,96	
C 2	2.938,16	3.099,88	3.261,60	3.423,32	3.585,02	3.746,73	3.908,45	4.070,14	4.231,85	4.393,56	4.555,24	4.716,97	4.878,67	5.040,40	5.202,11
C 3	3.231,20	3.414,31	3.597,42	3.780,52	3.963,62	4.146,73	4.329,81	4.512,91	4.696,01	4.879,13	5.062,21	5.245,31	5.428,41	5.611,50	5.794,60
C 4	4.093,22	4.277,27	4.461,34	4.645,40	4.829,48	5.013,53	5.197,59	5.381,63	5.565,70	5.749,76	5.933,83	6.117,87	6.301,95	6.486,00	6.670,06

Anlage 9

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
	Euro	Euro
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,64	204,32
übrige Besoldungsgruppen	113,04	209,72

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,68 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 299,68 €.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,05
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	106,21

BayBG	Bayerisches Beamtengesetz
BayHschPG	Bayerisches Hochschulpersonalgesetz
BayBVAnpG	Gesetz zur Anpassung der Bezüge
BaySZG	Bayerisches Sonderzahlungsgesetz
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BeamtVGÄndG	Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlichen Vorschriften
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
EStG	Einkommensteuergesetz
GVBl	Gesetz- und Ordnungsblatt
HStruktG	Haushaltsstrukturgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
UrlV	Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter
VAHRG	Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich
VAStrRefG	Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
VersAusglG	Versorgungsausgleichsgesetz
ZustV-Bezüge	Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Herausgeber	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Presse und Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München
E-Mail	info@stmf.bayern.de
Internet	www.stmf.bayern.de
Rechtsstand	September 2009 1. Auflage 2009
Druck	Druckerei Wiesendanger GmbH, Murnau

Inhalt gedruckt auf Recyclingpapier.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 0180 1 201010 (3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz; abweichende Preise aus Mobilfunknetzen; ab 1. März 2010 Mobilfunkpreise maximal 42 Cent pro Minute) oder per E-Mail unter der Adresse direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.